

MC – CNC Shopfloor Management

Ergänzende Bedingungen

Diese MC-Bedingungen („MC-Bedingungen“) ergänzen den Endnutzerlizenzvertrag („EULA“) zwischen dem Kunden und SISW ausschließlich in Bezug auf die im Order Form als „MC“ („MC-Software“) gekennzeichneten Produkte. Diese MC-Bedingungen stellen zusammen mit dem EULA und anderen entsprechenden Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („Rahmenvertrag“).

1. **DEFINITIONEN.** Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung. Für diese MC-Bedingungen gelten die folgenden zusätzlichen Definitionen:
 - (a) „Beauftragte“ bezeichnet die Berater, Bevollmächtigten und Auftragnehmer des Kunden oder Endkunden, die am Standort des Kunden oder Endkunden arbeiten und im Rahmen ihrer Unterstützung der internen Geschäftsabläufe des Kunden oder Endkunden Zugriff auf lizenzierte MC-Software und/oder Dokumentation benötigen.
 - (b) „Berechtigte Nutzer“ bezeichnet die Mitarbeiter und Beauftragten des Kunden und Endkunden.
 - (c) „CoL“ bedeutet „Certificate of License“ (Lizenzzertifikat) und enthält Informationen zu den Nutzungsrechten für die bereitgestellte Software. Das Lizenzzertifikat wird zusammen mit der MC-Software oder der Dokumentation bereitgestellt.
 - (d) „Endkunde“ bezeichnet den Dritten, dem der Kunde die MC-Software unter dem Rahmenvertrag und diesen MC-Bedingungen überträgt.
 - (e) „Instanzen“ bezeichnet entweder eine Installation in einer physischen Betriebssystemumgebung oder eine Installation in einer virtuellen Betriebssystemumgebung.
 - (f) „Simulationssoftware“ bezeichnet die Simulationssoftware des Kunden, in die der Kunde Teile der VNCK-Software integriert hat.
 - (g) „VNCK-Software“ bezeichnet Software zur Erstellung und Ausführung von Simulationssoftware in Bezug auf den virtuellen CNC-Controller.
2. **LIZENZ- UND NUTZUNGSTYPEN.** Die folgenden Lizenz- und Nutzungstypen können für einzelne MC-Softwareprodukte angeboten werden. Für bestimmte Produkte gemäß den Angaben in einem Order Form können zusätzliche Lizenz- und Nutzungstypen angegeben werden. Jede Lizenz darf nur von Berechtigten Nutzern für die im Order Form angegebene Laufzeit verwendet werden.
 - 2.1 „Perpetual License“ oder „Extended Term License“ bezeichnet eine Lizenz der Software mit unbegrenzter Laufzeit. Zeitlich unbegrenzte Lizenzen umfassen keine Pflegeservices.
 - 2.2 „Single License“ bezeichnet eine nicht ausschließliche Lizenz der MC-Software, die der Kunde oder Endkunde auf einer Instanz installieren und auf die im Order Form angegebene Art nutzen kann.
 - 2.3 „Trial- oder Demo-Lizenz“ bezeichnet eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz für die Installation der MC-Software auf einer Instanz zu Testzwecken, ausschließlich gemäß der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Nutzungsdauer der MC-Software ist auf einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen beschränkt und beginnt mit Lieferung der MC-Software. Die Vertragsparteien können eine andere Nutzungsdauer vereinbaren, z. B. für VNCK-Software.
 - 2.4 „Floating-Lizenz“ bezeichnet eine nicht ausschließliche Lizenz der MC-Software und bedeutet, dass der Zugriff auf die MC-Software zu jedem Zeitpunkt auf die im Order Form angegebene maximale Anzahl Berechtigter Nutzer begrenzt ist. Der Kunde ist berechtigt, die MC-Software auf bis zu zehnmal so vielen Instanzen zu installieren wie Lizenzen erworben wurden. Beispiel: Wenn der Kunde drei (3) Lizenzen erworben hat, kann die MC-Software auf dreißig (30) Kundeninstanzen installiert werden.
3. **LIZENZERTEILUNG.** Zusätzlich zur Lizenzerteilung im Rahmenvertrag ist der Kunde berechtigt, die Lizenzrechte an einen Endkunden zu übertragen, sofern der Kunde (i) eine Vereinbarung mit dem Endkunden schließt, deren Bedingungen den im Rahmenvertrag und in diesen MC-Bedingungen enthaltenen, mindestens entsprechen müssen, (ii) SISW die Kontaktdaten des Endkunden bereitstellt und (iii) dem Endkunden, falls zutreffend, einen bestehenden Lizenzschlüssel oder Ähnliches sowie das entsprechende Lizenzzertifikat oder den entsprechenden Bestellschein bereitstellt.
4. **SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR VNCK-SOFTWARE.** Die folgenden Bedingungen gelten in Bezug auf VNCK-Software.
 - 4.1 **Rechte.** SISW erteilt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht zur Installation und Nutzung der auf Hardware bereitgestellten VNCK-Software, um Simulationssoftware zu erstellen, Kopien der auf diese Art und Weise erstellten Simulationssoftware zu produzieren und diese an Dritte für deren Nutzung oder Verwendung zu Testzwecken zu übertragen. Der Kunde darf Dritten ausschließlich das Recht gewähren, Kopien der Simulationssoftware auf einer Instanz zu verwenden.

- 4.2 Kopien.** Der Kunde ist berechtigt, bis zu drei (3) Archivkopien der VNCK-Software zu erstellen. Besagte Kopien dürfen nur verwendet werden, um das bereitgestellte Datenmedium zu ersetzen, wenn dieses vernichtet wurde oder aus einem anderen Grund unbrauchbar geworden ist. Ansonsten darf die VNCK-Software nur beim Kopieren der Simulationssoftware kopiert werden. In beiden Fällen muss der Kunde alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsverweise unverändert in die Kopie aufnehmen.
- 4.3 Erstellung von Simulationssoftware.** Der Kunde ist berechtigt, Dritten die VNCK-Software bereitzustellen, sofern diese ausschließlich für die Erstellung von Simulationssoftware für den Kunden bereitgestellt wird. Zu diesem Zweck muss der Kunde eine Vereinbarung mit dem Dritten schließen, deren Bedingungen mindestens so strikt sind wie unter dem Rahmenvertrag und diesen MC-Bedingungen. Der Kunde haftet für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Dritte. Der Kunde wird SISW in Bezug auf Ansprüche für eine Entschädigung durch Dritte freistellen.
- 4.4 Weitere Rechte und Verpflichtungen einschließlich Entwicklung und Tests.** Der Kunde ist berechtigt, für sich selbst maximal drei (3) Kopien der von SISW bereitgestellten VNCK-Software zu Entwicklungs- und Testzwecken zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die mit von SISW bereitgestellten Lizenznummern erstellten Kopien der Simulationssoftware zu beziffern. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Anzahl der erstellten und verkauften sowie der selbst verwendeten Kopien der Simulationssoftware und deren Lizenznummern aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen die Daten enthalten, die erforderlich sind, um die Richtigkeit des Abrechnungsverfahrens zu überprüfen, einschließlich der Adressen der Dritten, für die Kopien der Simulationssoftware bereitgestellt wurden, sowie der entsprechenden Lizenznummern und der Anzahl Kopien. Der Kunde wird Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Simulationssoftware so gegen das Kopieren geschützt wird (z. B. durch Verwendung eines Dongles, Identifikation der Hardware etc.), damit mindestens derselbe Schutz vor Raubkopien besteht wie bei der eigenen Simulationssoftware.
- 4.5 Gegenleistung.** Als Gegenleistung für die gewährten Rechte bezahlt der Kunde eine Lizenzgebühr für jede Kopie der Simulationssoftware, die er verkauft oder selbst verwendet. Der Kunde muss keine Gebühren für Kopien bezahlen, die für die Archivierung sowie Test- und Entwicklungszwecke gemäß den Angaben in diesen MC-Bedingungen verwendet werden. Alternativ können SISW und der Kunde vereinbaren, dass der Kunde berechtigt ist, eine Lizenz zu erwerben, mit der er eine unbegrenzte Anzahl Kopien verkaufen oder nutzen darf.